

K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 28. Juni 2019

Geschäft Nr. 4

Gesetze und Verordnungen

- 4.1 Verordnung für den Engeren Rat;
Änderung von Artikel 18 betreffend der
beruflichen Vorsorge für den Engeren Rat
-

Ausgangslage

Gemäss Verordnung 173.1, Artikel 18, Absatz 4, gilt bezüglich beruflicher Vorsorge für den Engeren Rat folgendes: "Die Mitglieder des Engeren Rates üben ihre Tätigkeiten nebenamtlich aus. Da sie bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind sie der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt."

Die Entschädigungen der Mitglieder des Engeren Rates liegen zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 70'000.–. Die Aufwendungen und Entschädigungen des Engeren Rates der Korporation Uri sind höher als bei Gemeinderäten oder Behörden von anderweitigen öffentlich-rechtlichen Organisationen. Aus diesem Grund wurde in den letzten Monaten das bestehende Entschädigungsmodell zusammen mit einem unabhängigen Vorsorgeexperten überprüft.

Rückblick ins Jahr 2012

Gemäss Protokollauszug 03/2012 Geschäft Nr. 325 hatte sich der Korporationsrat an der Sitzung vom 28. September 2012 mit dem Thema Pensionskasse bereits einmal beschäftigt. Korporationsrätin Gisler Judith, Flüelen, bemängelte damals das Fehlen einer Prüfungskommission für das vorliegende Geschäft. Mit der Vorlage würden Lohnungleichheiten geschaffen und Selbstständigerwerbende im Engeren Rat könnten sich benachteiligt fühlen. Gisler Judith war grundsätzlich nicht gegen eine Pensionskasse für den Engeren Rat, ihr fehlten jedoch klare Regelungen betreffend Prämien. Sie beantragte, die Vorlage für eine Überarbeitung zurückzuweisen. Mit 19 : 16 Stimmen, bei einem absoluten Mehr von 18 Stimmen wurde die Verordnungsanpassung durch den Korporationsrat an seiner Sitzung vom 28. September 2012 abgelehnt.

Behandlung des Geschäfts im Engeren Rat 2018 / 2019

Anlässlich der Klausurtagung des Engeren Rates vom 26. März 2018 wurden durch den unabhängigen Vorsorge-Experten Zopp Josef (Weibel Hess & Partner AG, Stans) die Ausgangslage sowie die Vorsorgemöglichkeiten aufgezeigt. Im Nachgang zur Klausurtagung konnten die Mitglieder des Engeren Rates fakultativ eine persönliche Vorsorgeberatung bei Zopp Josef in Anspruch nehmen. Aufgrund dieser Gespräche sowie der erhobenen Lohndaten wurden bei der Pensionskasse Uri entsprechende Simulationsberechnungen veranlasst. Die dabei erhobenen Daten der Vorsorge-Analysen wurden den einzelnen ER-Mitgliedern persönlich ausgehändigt. Die Mitglieder des Engeren Rates wurden informiert, welche Auswirkungen eine Pensionskassenunterstellung auf die individuelle Vorsorgesituation hat. Zudem wurden allfällige Anpassungen in der 3. Säule besprochen und steuerliche Optimierungsmöglichkeiten innerhalb der Pensionskasse (2. Säule) aufgezeigt.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Die Verordnung 173.1 für den Engeren Rat über die berufliche Vorsorge wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Ein Anschluss der Mitglieder des Engeren Rates an die Pensionskasse Uri soll ab 1. Juli 2019 erfolgen.
3. Die Prüfung zur Umstellung der Besoldung mit Fixlohn für die Mitglieder des Engeren Rates ist (nach den Entscheiden des Korporationsrates bezüglich Pensionskassenanschluss) weiterzuverfolgen.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**

Anhang

VERORDNUNG für den Engeren Rat über die berufliche Vorsorge (Änderung vom xxx)

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri und auf Artikel 49 der Verordnung vom 14. März 1892 für den Korporationsrat Uri,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. Mai 1907 für den Engeren Rat wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 4 (geändert) und Absatz 5 (neu)

⁴ Die Mitglieder des Engeren Rates üben ihre Tätigkeiten nebenamtlich aus. Die Korporation Uri versichert sie als Arbeitnehmer bei den Trägern der Sozialversicherung einschliesslich der beruflichen Vorsorge.

⁵ Die Korporation Uri versichert die Mitglieder des Engeren Rates in der beruflichen Vorsorge zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Korporation Uri. Sie leistet für die Mitglieder des Engeren Rates dieselben Arbeitgeberbeiträge wie für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II.

Diese Änderung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

III.

60 stimmberechtigte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können verlangen, diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, den xxx

Der Korporationspräsident

Der Korporationsschreiber

Rolf Infanger

Pius Zraggen